

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/136

Wolfwil: Ersatz Brücke Bächlimatt, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wolfwil ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 130'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ersatz der bestehenden Brücke Bächlimatt. Diese Brücke liegt nordwestlich des Dorfes Wolfwil, führt über den Schweissackerkanal und dient der Erschliessung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Landwirtschaftszone.

2. Erwägungen

2.1 Ersatz Brücke Bächlimatt

Im Bereich der Brücke Bächlimatt haben Biber Grabarbeiten an der Uferböschung vorgenommen. Aufgrund dessen und des schlechten Zustands der Brückenkonstruktion plant die Einwohnergemeinde Wolfwil einen vollständigen Brückenersatz.

Die neue Brücke soll eine Durchfahrtsbreite von 4 m erhalten, damit landwirtschaftliche Fahrzeuge, darunter Mähdrescher mit einer Breite von bis zu 3.5 m, die Brücke passieren können. Auf beiden Seiten wird ein 0.2 m hohes Schrammbord angebracht, um ein Abkommen der Fahrzeuge von der Brücke zu verhindern. Da die Brücke ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt wird, kann, gemäss VSS 640560, auf eine Absturzsicherung für Fussgängerinnen und Fussgänger verzichtet werden. Somit können auch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit breiteren Auslegern von mehr als 4 m die Brücke passieren.

Die Konstruktion der neuen Brücke erfolgt als halbrundes Wellstahlprofil. Aufgrund der Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist eine Überdeckung von mindestens 0.60 m bis Oberkante Deckbelag erforderlich. Geplant ist ein Belagseinsatz mit einer Tragschicht ACT 22 S und einer Belagsstärke von 10 cm, abgestreut mit einer Deckschicht AC 8L (~12 kg/m²). Am nördlichen Brückenende wird der Übergangsbereich mit Mergel ausgestaltet, um eine Anpassung an das Gelände zu gewährleisten.

2.2 Biberschutzpräventionsmassnahmen

Gemäss den Vorgaben des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sollen die Böschungen jeweils 10 m östlich und westlich der neuen Brücke durch Nagetierschutz (Drahtgeflecht) geschützt werden. Im östlichen Bereich jedoch besteht eine dichte Vegetation auf den Böschungen. Um diese nicht zu stören, wird im Projekt auf zusätzliche Biberschutzmassnahmen in diesem Abschnitt verzichtet. Die Mehrkosten von rund 5'000 Franken werden vom AWJF mit rund 60 % finanziell unterstützt und von den Strukturverbesserungsbeiträgen als nicht beitragsberechtigten Kosten abgezogen.

2.3 Wasserhaltung während der Bauphase

Für den Brückenersatz ist eine provisorische Wasserhaltung erforderlich. Das Wasser des Schweissackerkanals wird während der Anpassungsarbeiten auf eine Länge von rund 25 m in zwei HDPE-Rohren mit den Abmessungen Ø 315 mm umgeleitet.

2.4 Verfahren

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 2. April 2025 durch das Bau- und Justizdepartement und Volkswirtschaftsdepartement mit Auflagen und Bedingungen bewilligt. Die notwendige Publikation, gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) sowie auf Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451) wurde am 26. März 2024 im kantonalen Amtsblatt publiziert.

2.5 Kostenvoranschlag

Das Ingenieurbüro Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Olten, hat im Auftrag der Einwohnergemeinde Wolfwil und nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben ein Projekt mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet.

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten wurde durch die Werkkommission der Einwohnergemeinde Wolfwil im Einladungsverfahren durchgeführt. Bei der Vergabe wurde das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt. Gemäss Kostenvoranschlag vom 28. November 2025 werden die Gesamtkosten auf insgesamt rund 130'000 Franken veranschlagt.

2.6 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als sinnvoll und zweckmässig. Das ALW beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 125'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 33'750 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

2.7 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Wolfwil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. April 2025 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 125'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 33'750 Franken bewilligt. Ausschlaggebend für die definitiv beitragsberechtigten Kosten sowie den Kantonsbeitrag ist die Werkabnahme sowie die genehmigte Schlussabrechnung.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2026 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Einwohnergemeinde Wolfwil, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil
 Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten